

» **NP aktuell**Informationen
aus der Wallstraße

Ausgabe 2009 / II

Markenrecht» **Deutsches Markenamt akzeptiert Anmeldung eines Slogans als Marke**

Marken kennzeichnen Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens und stellen heute ein wichtiges Marketinginstrument dar. Wird eine Marke z. B. im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) registriert, sind Waren und Dienstleistungen davor geschützt, von Konkurrenzunternehmen unter einer identischen oder ähnlichen Bezeichnung vertrieben zu werden.

Will man sich diesen Wettbewerbsvorteil nicht nur für einen Namen oder ein Logo, sondern für einen ganzen Werbeslogan sichern, weisen die Markenämter diese Anmeldung – wie in einem zuletzt von unserer Kanzlei betreuten Verfahren – häufig unter Hinweis auf sog. absolute Eintragungshindernisse mit den folgenden Argumenten zurück: Werbeslogans fehle die nötige Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, weil sie ungeeignet seien, die von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Herkunft von einem bestimmten Unternehmen zu unterscheiden. Häufig wird auch damit argumentiert, dass nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ein sog. Freihaltebedürfnis bestehe, d. h. dass jedermann den Slogan nutzen können müsse.

Mit einer solchen Ablehnung muss man sich jedoch nicht in jedem Fall zufrieden geben. Wie auch in dem von unserer Kanzlei geführten Verfahren kann – gestützt auf höchstrichterliche Rechtsprechung – häufig doch erfolgreich die Eintragung des Werbeslogans als Marke erwirkt werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nämlich entschieden, dass die Eintragung von Werbeslogans als Marke nicht von strengeren Anforderungen abhängig gemacht werden darf als bei anderen Wortmarken (BGH, NJW-RR 2000, S. 706 – Radio von hier). Voraussetzung für eine Eintragung ist jedoch, dass der Slogan derart originell und inhaltlich prägnant ist, dass auch der Werbeslogan hinreichend deutlich als Herkunftszeichen des Unternehmens verstanden wird.

Dementsprechend wurde zum Beispiel die Wortmarke „Energie mit Esprit“ für die Lieferung von Energie verschiedenster Art und damit eng in Verbindung stehen-

den Waren und Dienstleistungen vom DPMA eingetragen, da die Marke originell gereimt sei und zudem eine Aussage enthalte, die keine eindeutige Sinn gebende Ergänzung zu den Waren und Dienstleistungen darstelle. Der Slogan wurde eingetragen, obwohl sogar die wichtigste der benannten Dienstleistungen, nämlich die Lieferung von Energie, im Markentext selbst erwähnt wird. Für Zahnputzmittel wurde z. B. auch der Slogan „Gute Preise. Gute Besserung“ als Marke eingetragen, da in der Marke keine werbeübliche Anpreisung zu sehen sei.

Ob jedoch die Voraussetzungen für die Eintragung eines Werbeslogans als Marke tatsächlich vorliegen, muss in jedem Einzelfall – am besten vor Einreichung der Markenmeldung – geprüft und entschieden werden.

Dr. Andreas Schoberth
Rechtsanwalt

Erbrecht» **Erbe / Pflichtteilsanspruch im Insolvenzverfahren**

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Privatinsolvenzen stark zugenommen. Immer wieder stellt sich die Frage, ob ein Erbe vor oder während eines Insolvenzverfahrens eine angefallene Erbschaft frei ausgeschlagen darf bzw. ein Pflichtteilsanspruch geltend machen muss.

§ 83 Abs. 1 Nr. 1 InsO schreibt ausdrücklich das Recht des Schuldners fest, eine angefallene Erbschaft vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des Insolvenzverfahrens auch auszuschlagen. Sollte nicht ausgeschlagen werden, trifft den Schuldner gem. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Verpflichtung, ein Erbe zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben. Die Beschränkung auf die Herausgabe der Hälfte soll dazu führen, dass der Schuldner davon absieht, die Erbschaft auszuschlagen. Jedoch kann aus dieser Norm auch geschlossen werden, dass es allein die Entscheidung des Schuldners ist, ob er in der Zeit der sog. Wohlverhaltensperiode eine Erbschaft überhaupt annimmt oder sie eben ausschlägt.

› Ein Erbe kann vor oder während eines laufenden Insolvenzverfahrens eine Erbschaft ausschlagen.

Die herrschende Meinung geht davon aus, dass auch Pflichtteilsansprüche unter § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO fallen und zur Hälfte herausgegeben werden müssen. Das bedeutet jedoch auch, dass der Schuldner es auch bei Pflichtteilsansprüchen selbst „in der Hand“ hat, ob er überhaupt seinen ihm zustehenden Pflichtteilsanspruch geltend machen möchte oder nicht. Der BGH hat mehrfach betont, dass unabhängig von Pfändungen oder Insolvenzverfahren der Pflichtteilsberechtigte bei seiner Entscheidung frei bleiben muss, ob er seinen Pflichtteil geltend machen möchte oder nicht.

Gerade weil die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs mitunter erhebliche familiäre Konsequenzen nach sich zieht, kann auch ein Schuldner im Insolvenzverfahren nicht gezwungen werden, seinen Pflichtteilsanspruch auch tatsächlich geltend zu machen.

› Kein Gläubigerzugriff trotz Enterbung

Immer wieder kommt es vor, dass gewissermaßen „einvernehmlich“ Eltern überschuldeter Kinder diese vollständig enterben, um den Nachlass nicht an die Gläubiger gehen zu lassen. So lange der Pflichtteilsanspruch nicht aktiv geltend gemacht wird, besteht auch keine Möglichkeit für die Gläubiger, den Anspruch zu verwerten.

Ein in der Insolvenz befindlicher Pflichtteilsberechtigter kann von seinen Gläubigern nicht gezwungen werden, den ihm zustehenden Pflichtteilsanspruch geltend zu machen. Auf diese Weise kann im Zusammenwirken zwischen Testator und überschuldeten Pflichtteilsberechtigtem der Nachlass vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt werden. Der Schuldner kann durch schlichte Inaktivität den Gläubigern den Zugriff verwehren.

Dr. Nolte

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Aktuelles zur Erbschaftsteuerreform 2009

Das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

› Anwendungszeitraum

Nach § 97 Abs. 1 ErbStG findet das Erbschaftsteuergesetz auf „Erwerber Anwendung, für die die Steuer

nach dem 31.12.2008 entsteht“. Das neue Bewertungsgesetz ist nach § 205 BewG auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2008 anzuwenden. Gemäß Art. 3 des Erbschaftsteuergesetzes kann „ein Erwerber bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung beantragen, dass die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes mit Ausnahme des § 16 des ErbStG und des Bewertungsgesetzes auf Erwerbe von Todes wegen anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 31.12.2006 und vor dem 01.01.2009 entstanden ist“.

In diesem Fall ist also der alte § 16 ErbStG anwendbar, der die niedrigeren persönlichen Freibeträge enthält.

Inzwischen hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass alle sonstigen durch das Erbschaftsteuerreformgesetz geänderten und neu eingefügten sachlichen Steuerbefreiungen sowie die durch das Bewertungsgesetz geänderten und neu eingefügten Bewertungsregeln zu berücksichtigen sind. So kann z. B. die Erhöhung des Freibetrages nach Erbringung von Pflege- und/oder Unterhaltsleistungen im Rahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG von € 5.200,-- auf € 20.000,-- beantragt werden.

› Echtes Wahlrecht für Anwendung alten oder neuen Steuerrechts

Wer also in dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2008 Erbe oder Vermächtnisnehmer geworden ist, hat also ein echtes Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht. Dieses Wahlrecht bezieht sich nur auf Erwerbe von Todes wegen, nicht auf Schenkungen. In jedem Fall sollten Erben und Vermächtnisnehmer für die Zeit des Wahlrechtes (01.01.2007 bis 31.12.2008) alternative Steuerrechnungen anstellen und dabei dringend fachlichen Rat einholen.

Wer für diesen Zeitraum das neue Erbschaftsteuerrecht nutzen möchte, muss einen entsprechenden Antrag bis spätestens 30.06.2009 stellen.

Dr. Nolte

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Gesellschaftsrecht

› Die Unternehmergesellschaft

Seit 01.11.2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde eine

Rechtsform eingeführt, die im Gesetz als *Unternehmergesellschaft (UG)* bezeichnet und umgangssprachlich „Mini-GmbH“ oder „1-Euro-GmbH“ genannt wird.

Mit dieser neuen Gesellschaftsform wollte der Gesetzgründer gerade Existenzgründern und Dienstleistern eine vereinfachte Gesellschaftsgründung ermöglichen und die verbreitete Flucht in die Limited verhindern. Die Unternehmergesellschaft ist nach dem Gesetz eine Art Unterform der traditionellen GmbH. Der bedeutendste Unterschied liegt in der Höhe des Stammkapitals. Während für die GmbH 25.000 € Stammkapital erbracht werden müssen, ist es bei der „Mini-GmbH“ nur 1 €.

Die Unternehmergesellschaft kann unverzüglich in das Handelsregister eingetragen werden. Bei der bisherigen Form der GmbH hat sich die Eintragung in das Handelsregister oft lange hingezogen, weil die Gesellschafter das Stammkapital nicht aufbringen konnten. Dies hatte zur Folge, dass die Gesellschaft mit dem Zusatz GmbH i.G. firmieren musste und die Gesellschafter der GmbH mit ihrem Privatvermögen hafteten.

Die Unternehmergesellschaft stellt eine eigene Rechtspersönlichkeit dar und muss Verbindlichkeiten – nur – aus dem Vermögen der Gesellschaft begleichen. Das bringt vielen Existenzgründern, die bisher den Schritt in die Selbständigkeit gescheut hatten, weil sie nicht mit ihrem Privatvermögen haften wollten, einen Vorteil.

Bei Rechtsgeschäften und im Geschäftsverkehr muss mit dem Zusatz „UG haftungsbeschränkt“ oder „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ firmiert werden.

Aus ihren Gewinnen muss die Unternehmergesellschaft jedes Jahr 25 Prozent solange als Rücklage bilden, bis die 25.000 € Stammkapital, die eine normale GmbH braucht, erreicht sind. Danach ist eine Umwandlung in die GmbH möglich.

Für Rückfragen zu den Einzelheiten der neuen Rechtsform oder für die Beratung bei der Gründung einer UG stehen wir gerne zur Verfügung.

Prof. Clemens Pustejovsky
Rechtsanwalt

Künstlerrecht / Steuerrecht

> Die Besteuerung ausländischer Künstler seit 1. Januar 2009

Alle Künstler, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gelten als Steuerausländer („beschränkt Steuerpflichtige“), unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Für alle ihre Einkünfte, die sie für Auftritte oder andere künstlerische Leistungen in Deutschland erzielen, regelt § 50 a Einkommenssteuergesetz die Besteuerung. Diese Regelung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2009 grundlegend modifiziert.

> Besteuerungsverfahren

Die Steuer muss vom Veranstalter einbehalten und zusammen mit einer gesonderten Steuererklärung ans Finanzamt weitergeleitet werden. Der Veranstalter ist Steuerschuldner.

> Bemessungsgrundlage

- Einkünfte für im Inland ausgeübte künstlerische oder ähnliche Darbietungen
- Einkünfte aus der inländischen Verwertung von Darbietungen
- Einkünfte aus Vergütungen für die Übertragung von Urheberrechten

Aber auch: vom Veranstalter ersetzte oder übernommene Reisekosten, soweit

- Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und
- pauschale Spesenvergütung die gesetzlichen Pauschbeträge übersteigen.

Diese gesetzlichen Pauschbeträge sind bei

- 24 Stunden Abwesenheit vom Wohnort: 24 €,
- weniger als 24 Stunden, aber mindestens
- 14 Stunden Abwesenheit vom Wohnort: 12 €,
- weniger als 14 Stunden, aber mindestens
- 8 Stunden Abwesenheit vom Wohnort: 6 €.

> Steuersatz

Der Steuersatz beträgt nunmehr einheitlich 15 %.

> Freibetrag

Bei Einkünften für im Inland ausgeübte künstlerische oder ähnliche Darbietungen wird ein Steuerabzug nicht erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen. Dieser Freibetrag gilt nicht für Einkünfte aus der inländischen Verwertung von Darbietungen und Einkünfte aus Vergütungen für die Übertragung von Urheberrechten

› Berücksichtigung von Betriebsausgaben

Der Veranstalter kann von den Einnahmen für im Inland ausgeübte künstlerische oder ähnliche Darbietungen und von den Einkünften aus der inländischen Verwertung von Darbietungen Ausgaben abziehen, die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit der Steuerausländer / beschränkt Steuerpflichtige sie in einer für das Finanzamt nachprüfbarer Form nachgewiesen hat oder sie vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind.

Das gilt nur, wenn der Steuerausländer / beschränkt Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats ist und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

› weitere Sonderregelungen

Wenn ein Künstler seinerseits Steuern für einen anderen Steuerausländer / beschränkt Steuerpflichtigen einbehalten muss, kann er vom Steuerabzug absehen, wenn seine Einnahmen bereits dem Steuerabzug durch den Veranstalter unterlegen haben.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Künstler auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Künstlers,
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
3. den Zahlungstag,
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer,
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

› Geltung

Diese Neuregelung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Arbeitsrecht

› Fristlose Kündigung bei unberechtigter Einlösung eines Leergutbons im Wert von € 1,30 grundsätzlich gerechtfertigt!

Für öffentliches Aufsehen hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.02.2009 gesorgt. Das Gericht befand eine fristlose Kündigung einer Kassiererin für in Ordnung, die unbe-

rechtigt einen Leergutbon im Wert von € 1,30 eingelöst hatte.

Die öffentliche Kritik an dieser Entscheidung fiel u. a. deshalb so stark aus, weil die Kassiererin schon seit über 30 Jahren bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt war.

Schon im sog. „Bienenstich-Fall“ hatte das Bundesarbeitsgericht erstmalig 1984 entschieden, dass auch der Diebstahl geringwertiger Sachen grundsätzlich einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen kann. An dieser Ansicht hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in der Entscheidung „Emmely“ angeknüpft.

Wenn das Vertrauen des Arbeitgebers durch eine noch so geringfügige vorsätzliche Eigentumsverletzung in erheblichem Maße gestört ist, kann dieser also grundsätzlich fristlos kündigen.

› Interessenabwägung im Einzelfall

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg führt jedoch keineswegs dazu, dass per se immer dann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden darf, wenn ein geringwertiges Vermögensdelikt vorliegt. Der Arbeitgeber muss trotzdem jeden Einzelfall bewerten und eine sog. Interessenabwägung vornehmen. Dies ist auch im Fall „Emmely“ durch das Landesarbeitsgericht geschehen. Es hat die 30-jährige Betriebszugehörigkeit ebenso berücksichtigt wie das im hohen Maße widersprüchliche Verhalten der Mitarbeiterin nach Aufdeckung der Pfandeinlösung. Im vorliegenden Fall wog dies umso schwerer, als die fristlose Kündigung auf einer sog. „Prognose-Entscheidung“ des Arbeitgebers beruht, inwieweit auch zukünftig ein Fehlverhalten des Arbeitnehmers zu erwarten bzw. das grundsätzlich gebrochene Vertrauensverhältnis reparabel ist.

Dr. Nolte

Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.:

Nolte » Pustejovsky
 RA Dr. Achim Nolte
 RA Prof. Clemens Pustejovsky
 Wallstr. 6, D - 79098 Freiburg im Breisgau
 Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
 Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
 info@np-recht.de
 www.np-recht.de